Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2026
(OR. en)

15204/26

ENFOPOL 415
JAI 1367

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Exekutivdirektors von Europol

BESCHLUSS DES RATES

vom …

zur Ernennung des Exekutivdirektors von Europol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates[1], insbesondere auf Artikel 54,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol befugt ist,

auf Vorschlag des Verwaltungsrats von Europol vom 26. Juni 2026,

[1] ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Amtszeit des Exekutivdirektors von Europol ist zum 1. Mai 2026 ausgelaufen. Deshalb ist es erforderlich, einen neuen Exekutivdirektor von Europol zu ernennen.

(2) In dem Beschluss des Verwaltungsrats von Europol vom 10. Dezember 2025 sind die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung festgelegt.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses des Verwaltungsrats von Europol vom 10. Dezember 2025 gilt die Stelle des Exekutivdirektors von Europol seit dem 1. August 2025, neun Monate vor dem Ende der Amtszeit des Exekutivdirektors von Europol, als unbesetzt. Eine Stellenausschreibung für die Stelle des Exekutivdirektors von Europol wurde am 17. Februar 2026 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht[2].

(4) Der vom Verwaltungsrat eingesetzte Auswahlausschuss (im Folgenden „Auswahlausschuss“) hat gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 eine Auswahlliste von Bewerbern erstellt. Der Auswahlausschuss hat einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Bericht verfasst und am 15. Juni 2026 dem Verwaltungsrat vorgelegt.

[2] ABl. C, C/2026/862, 17.2.2026.

(5) Gestützt auf den Bericht des Auswahlausschusses hat der Verwaltungsrat am 26. Juni 2026 gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 2025 eine begründete Stellungnahme zur Ernennung des neuen Exekutivdirektors von Europol vorgelegt. In dieser Stellungnahme hat er dem Rat eine Auswahlliste mit drei für die Stelle geeigneten Bewerbern vorgeschlagen.

(6) Am 23. September 2026 hat der Rat Herrn Jürgen EBNER als neuen Exekutivdirektor von Europol ausgewählt. Am 24. September 2026 hat der Rat den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (im Folgenden „LIBE Ausschuss“) als den zuständigen Ausschuss für die Zwecke des Artikels 54 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 von dieser Wahl in Kenntnis gesetzt.

(7) Am 4. November 2026 ist Herr Jürgen EBNER vor dem LIBE Ausschuss erschienen. Am 19. November 2026 hat der LIBE Ausschuss seine Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Jürgen EBNER wird für den Zeitraum vom 16. Dezember 2026 bis zum 15. Dezember 2030 zum Exekutivdirektor von Europol in der Besoldungsgruppe AD 15 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin